

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPELAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLEČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 63/05

7. Juli 2005

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-418/02

Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte AG / Deutsches Patent- und Markenamt

DER GERICHTSHOF ERWEITERT DEN MARKENSCHUTZ DURCH ZULASSUNG VON DIENSTLEISTUNGSMARKEN FÜR DEN EINZELHANDEL

Ein Einzelhändler kann parallel zu den für seine Waren eingetragenen Marken deren Schutz als Dienstleistungsmarken für die Dienstleistungen erlangen, die er im Rahmen des Einzelhandels erbringt.

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat heute entschieden, dass für Dienstleistungen, die im Rahmen des Einzelhandels erbracht werden, eine Dienstleistungsmarke eingetragen werden kann. Die in Rede stehenden Dienstleistungen brauchen nicht konkret bezeichnet zu werden, doch sind nähere Angaben in Bezug auf die Waren oder Arten von Waren notwendig, auf die sich die Dienstleistungen beziehen. Dieses Urteil ergeht in Beantwortung von Vorlagefragen des Deutschen Bundespatentgerichts nach der Auslegung der Gemeinschaftsrichtlinie, die die nationalen Rechtsvorschriften über die Marken harmonisiert¹.

Die Firma Praktiker hatte auf nationaler Ebene die Marke Praktiker für die Dienstleistung „Einzelhandel mit Bau-, Heimwerker- und Gartenartikeln und anderen Verbrauchsgütern für den Do-it-yourself-Bereich“ angemeldet. Das Deutsche Patent- und Markenamt wies die Anmeldung mit der Begründung zurück, dass Markenschutz nur für die verschiedenen vertriebenen Waren erlangt werden könne. Der Begriff „Einzelhandel“ bezeichne nämlich keine selbständigen Dienstleistungen von eigenständiger wirtschaftlicher Bedeutung, sondern betreffe nur den Vertrieb von Waren als solchen. Die wirtschaftlichen Tätigkeiten, die den Kernbereich des Warenvertriebs ausmachten, insbesondere der An- und Verkauf, seien keine Dienstleistungen, für die die Eintragung einer Marke in Betracht komme.

¹ Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. 1989, L 40, S. 1); ferner wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1) die Gemeinschaftsmarke geschaffen, für deren Eintragung und Verwaltung das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) in Alicante zuständig ist.

Gegen diese Entscheidung legte die Firma Praktiker Beschwerde beim Bundespatentgericht ein und machte geltend, dass der wirtschaftliche Wandel zur Dienstleistungsgesellschaft eine andere Beurteilung des Einzelhandels als Dienstleistung erfordere. Für die Kaufentscheidung des Verbrauchers seien neben der Verfügbarkeit und dem Preis einer Ware in zunehmendem Maße Gesichtspunkte wie die Auswahl und Zusammenstellung der Waren, deren Präsentation, der vom Personal erbrachte Service, die Werbung, das Erscheinungsbild, die Lage des Geschäftes usw. maßgebend. Derartige im Rahmen des Einzelhandels erbrachte Dienstleistungen ermöglichten es den Einzelhändlern, sich von ihren Wettbewerbern zu unterscheiden. Für diese Leistungen müsse der Schutz einer Dienstleistungsmarke eröffnet sein.

Da die deutschen Bestimmungen für die Eintragung einer **nationalen Marke** auf der Markenrichtlinie beruhen, hat das Bundespatentgericht den Gerichtshof gefragt, ob der Begriff „Dienstleistungen“ im Sinne dieser Richtlinie die im Rahmen des Einzelhandels erbrachten Dienstleistungen umfasse und, bejahendenfalls, ob die Eintragung einer Dienstleistungsmarke für derartige Leistungen von bestimmten Konkretisierungen abhängen.

1. Lässt die Gemeinschaftsrichtlinie über die Marken den Markenschutz bei Dienstleistungen für den Einzelhandel zu?

Der Gerichtshof stellt fest, dass es in Ermangelung einer Definition des Begriffes „Dienstleistungen“ in der Richtlinie und im Hinblick auf die Verwirklichung der mit dieser verfolgten Ziele, insbesondere des Zieles, dass für den Erwerb einer eingetragenen Marke in allen Mitgliedstaaten „grundsätzlich gleiche Bedingungen“ gelten, seine Sache ist, diesem Begriff eine einheitliche Auslegung zu geben.

Er führt aus, dass der Zweck des Einzelhandels im Verkauf von Waren an den Verbraucher besteht. Dieser Handel umfasst neben dem Verkauf als solchem die gesamte Tätigkeit, die ein Wirtschaftsteilnehmer entfaltet, um die Verbraucher zu einem Kauf anzuregen. Es handelt sich dabei um die Auswahl eines Sortiments von Waren und das Angebot verschiedener Dienstleistungen, die einen Verbraucher dazu veranlassen sollen, bei dem in Rede stehenden Händler statt bei einem Wettbewerber zu kaufen.

Weder aus der Richtlinie noch aus den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts ergibt sich ein zwingender Grund dagegen, diese Leistungen unter den Begriff „Dienstleistungen“ im Sinne der Richtlinie zu fassen. Zudem erkennt das HABM jetzt Dienstleistungsmarken für den Einzelhandel als Gemeinschaftsmarken an. Der Gerichtshof zieht daraus den Schluss, dass ein Händler das Recht hat, den Schutz seiner Marke für im Rahmen des Einzelhandels mit Waren erbrachte Dienstleistungen zu erlangen.

2. Von welchen Konkretisierungen hängt die Eintragung ab?

Der Gerichtshof entscheidet, dass **es nicht notwendig ist, die in Rede stehenden Dienstleistungen konkret zu bezeichnen**. Für die Identifizierung der erbrachten Dienstleistungen genügen allgemeine Formulierungen wie *„Zusammenstellen verschiedener Waren, um dem Verbraucher Ansicht und Erwerb dieser Waren zu erleichtern“*.

Dagegen **ist**, um die Anwendung der Vorschriften betreffend Fälle einer Kollision mit einer zuvor angemeldeten Marke und die Bestimmung des dem Inhaber verliehenen ausschließlichen Rechts ohne spürbare Begrenzung des Markenschutzes zu erleichtern, **vom Anmelder zu verlangen, dass er die Waren oder die Arten von Waren, auf die sich diese**

Dienstleistungen beziehen, konkretisiert, beispielsweise mittels Angaben, wie sie in der von der Firma Praktiker vorgelegten Anmeldung enthalten sind.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, EN, FR

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes:

<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*